

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr. Bei Personen, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Vertretenen bis zu dessen Geschäftsfähigkeit.
3. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Obmann der entsprechenden Abteilung über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Personen, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. **Der Austritt kann nur schriftlich zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Die Abmeldung muss spätestens zum 31. März bzw. 30. September dem Vorstand vorliegen.**
3. Ein Mitglied kann nach vereinsschädigendem Verhalten oder Missachtung der Vereinsbeschlüsse nach ehrenrührigen Handlungen sowie bei Beitragsrückstand von 6 Monaten durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Grundbeitrag zu entrichten. Daneben kann ein jährlicher Abteilungsbeitrag erhoben werden.
2. Die Höhe des Grundbeitrages und des Abteilungsbeitrages sowie der Verwaltungsgebühr und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gelder sind im Einzugsverfahren zu zahlen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung besonderer finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können zusätzliche Beiträge von jedem Vereinsmitglied erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 26 Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereines ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
2. Der Vorstand darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftenverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen. Von im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Arbeit erforderlich ist.
3. Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden. Ausnahmen hierfür bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Weitergabe von Adress- und Geburtstagslisten an andere natürliche oder juristische Personen ist unzulässig.